

**Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG  
zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Kusel GmbH  
gültig ab 1. Januar 2022**



**Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	9,99	7,23	186,98	0,15
Umspannung MS/NS	11,30	7,91	202,40	0,27
Niederspannung	13,31	8,78	148,66	3,37

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Mittelspannung	31,16
Umspannung MS/NS	33,73	0,27
Niederspannung	24,78	3,37

Entgelt für Blindarbeit Bei einem Leistungsfaktor von cos phi < 0,9 induktiv	Arbeitspreis ct / kvahr
	0,90

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Wandler € / Wandler und Jahr
	Mittelspannung	1.148,00
Umspannung MS/NS	860,00	30,00
Niederspannung	860,00	30,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Tarifschaltgerät € / TSG und Jahr
Niederspannung	7,79	60,00	8,00

Entgelt für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Wandler € / Wandler und Jahr
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige	3,90	60,00	30,00

Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr	€ / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	13,20	18,40	28,80	70,40
Zweitarifzähler	24,00	32,00	48,00	112,00

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des bdew veröffentlicht. <a href="https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/">https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/</a>
---	---

**Weitere Entgelte**

<b>Konzessionsabgabe</b> KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a) KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b) KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	ct / kWh 0,61 1,32 0,11	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)  Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
<b>KWKG-Umlage 2021</b> nicht privilegierte Letztverbraucher	ct / kWh 0,378	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung gesamter Verbrauch Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63ff. EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für die Entnahmen in Stromspeichern (§27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben
<b>§ 19 StromNev-Umlage</b> Letztverbrauchergruppe A' Letztverbrauchergruppe B' Letztverbrauchergruppe C'	ct / kWh 0,437 0,050 0,025	gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung bis 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
<b>Offshore-Netzumlage</b> nicht privilegierte Letztverbraucher	ct / kWh 0,419	gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung gesamter Verbrauch
<b>Umlage für abschaltbare Lasten</b> für alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,003	gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19 StromNev-Umlage, Offshore-Netzumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund neuer oder geänderter Gesetze, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und auch rückwirkend - sofern zutreffend - im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.